Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur- und Badeorte

des Geh. Sanitätsrates zurück. Kurz, seit dem soll ich in der Gnade dieses Bezirksphysikus start gesunken sein. Es währte denn auch nicht lange, so erhielt ich vom Detmolder Magistrat dessen leitende Scele der Bruder dieses Physikus Dr. Petri ist, eine Aufforderung meine Heildadeanstalt bei 15 Mark Strafandrohung zu schließen, ich erwiderte dem Herrn Bürgermeister darauf, daß in dem gerichtlichen Urteil meine Badeanstalt als zu Recht bestehend erkannt worden sei, und ich der Berssügung nicht nachkommen könne, da sie geradezu die Bernichtung meiner Existenz bedeute. Nach einiger Zeit erhielt ich abermals solche Berfügung diesmal mit dem Bemerken, daß ich mich, falls mir diese Berssügung nicht zusage, Beschwerde bei der Regierung erheben könne.

Dicje Beschwerde habe ich denn auch bei der Regierung eingereicht. Nach Monaten erhielt ich barauf ben Bescheid, daß Regierung nichts mehr gegen diese Berfügung machen konne, da Laut Gesetz gegen eine Polizeiverfügung innerhalb 14 Tagen Beschwerde erhoben werden müffe, andernfalls wird die Polizeiverfügung Gefet und Recht. Ich hätte muffen daber schon gleich auf die erfte Berfugung Beschwerde einreichen. Berr Rechtsanwalt Asemissen dem ich dieses vortrug, sagte mir, das sei richtig, ich erwiderte, warum man mir benn nicht gleich in der ersten Magiftratsverfügung das angedeutet habe, daß man innerhalb 14 Tagen Beschwerde erheben muß, um zu verhüten, daß ein Unrecht zum Recht wird in polizeilichen Billfüraften, ich hätte gar feine Ahnung von folden Gefeten. Berr Recht &= anwalt Asemissen erwiderte: Das moralische Recht liegt auf ihre Seite. das juristische liegt jett auf polizeilicher Seite, da Sie den Beschwerdemeg verfäumt, der ihnen ficher auch das juriftische Recht wieder gebracht hatte. So dachte ich, verfahren unfere Beamten die von unferer Arbeit und von unfern Steuern leben, in Deutschland mit ihren Staatsbürgern. Gin Unrecht wird zum Recht erhoben und der Gerechte obendrein noch bestraft und an But und Chre geschädigt und ruiniert.*) Ich erließ darauf Rundschreiben an alle ersten deutschen Kurorte und ihre Berwaltungsbehörden, um Mitteilung der rechtlichen Verhältniffe über die Penfionats Badeverhältniffe und über die ortsüblichen Gepflogenheit und erhielt an cirfa 50 Schreiben gurud, worin die verschiedensten Unfichten gu Tage traten, die aber in übergroßer Mehrheit fich mit meinen innern Rechtsanschauungen über die rechtlichen Berhältniffe bezüglich Kurbad- und Penfionatswesen deckten, ich laffe einige berartige Gutachten hier folgen.

Im Interesse und eigener Angelegenheit aller Kur: und Badeorte,

an deren Aufblühen und Fortbestehen die Behörden, sowie die interessierten Freise derselben ein gemeinsames Interesse haben, wird zur

Fundamentierung eines Generalgutachtens

dieser Fragebogen als Rundschreiben versandt und gebeten, daß der gütige Empfänger seine nach Empfinden und Erfahrung gebildeten Urteile, in den rechtsseitigen Antwortenrubriken auf die vorgedruckten Fragen bezugnehmend, kurz und deutlich niederschreibt.



^{*)} Bie glücklich bagegen können fich doch in folden Fällen die Raffern schäßen.

Der also beantwortete Fragebogen ist innerhalb spätestens einer Woche nach Empfang dieses, portofrei und kostenlos an die unterzeichnete Abresse

zurückzusenden.

Bergütung für dieses Gutachten wird nicht gewährt. Kückporto und Kouvert liegt bei. Name, Stand und Adresse des geschätzten Adressen ist am Schluß unter Rubris 10 deutlich leserlich zu verzeichnen und das Ganze mit dem Amtssiegel zu versehen. Etwaige Stempelsosten trägt der gütige Antwortschreiber. Die in letzter Zeit verschiedentlich unberechtigt angesochtenen Kurpensionate als Krankenhäuser und Badeanstalten als konzessionspflichtige Heilanstalten, führten zu oft schweren Schädigungen nicht nur der nächst interessierten Kreise, sondern ganzer Ortschaften und könnte schließlich auch die ersten Badeorte Deutschlands treffen und deren ganze erwerbliche Blüte zerstören. Dieses zu verhindern, ist der Zweck dieses Kundschreibens. Im Boraus für alles besten Dank. Das Gesamtresultat wird Ansang 1899 allen Beshörden und interessierten Kreisen, welche zu dieser gemeinnützigen Arbeit beshilsich gewesen sind, portossei zugestellt.

In aller Hochachtung und Ergebenheit und im Interesse aller Rur- und

Badeorte zeichnet

Dir. Carl Buter,

ehemaliger Leiter erfter Bader u. Kuranftalten.

Detmold, 12. November 1898. Elisabethstraße 37.

A. Zu beantwortende Fragen.

- B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.
- 1. Dürfen Heilungsbedürftige, welche ihren Kurort zwecks Luft- oder Badekur besuchen, von Hotelbesitzern, Pensionatinhabern oder Brivatpersonen in Pension und Wohnung aufgenommen werden, ohne das. für die Bermieter eine Konzessionspflicht als Krankenmanstalt von der Ortsbehörde verlangt wird? Was gilt bei Ihnen diesbezüglich als hergebrachte Sitte?
- 2. Dürfen die dort anfässigen Aerzte, Masseure, Bademeister usw., welche solche Kranke und Erholungsbedürftige behandeln, diese auch in Pension und Wohnung nehmen, ohne daß man von solchen Vermietern verslangt, diese Vermietung bedinge die Konzessionspflicht zu einer Krankenanstalt? Wasgilt dort als Recht und Sitte?
- 3. Liegt für Besitzer von Badeanstalten, welche teilweise, oder ausschließlich Heilbäder abgeben, z. B. Lohbäder, Salzbäder, Dampseund Fichtennabelbäder usw., mehr wie die Berpslichtung der Gewerbeordnung, welche die einfache polizeiliche Anmeldung von Bades

Hierzu ist eine Konzession nicht erforderlich.

Die genannten Personen dürfen derartige Kranke in Penstion nehmen ohne daß dazu eine Konzession notwendig und erforderlich ist.

Werden zur Konzessionierung nicht verpflichtet.

A. Zu beantwortende Fragen.

B. Rubrik für schriftlich abzugebende Antworten.

anstalten vorschreibt, vor? oder verpflichtet man die Inhaber solcher Badeanstalten zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankensanstalt? wie liegt Ihre dortige diesbezügliche Rechtsauffassung?

Werden zur Konzeffionierung nicht verpflichtet.

4. Liegt auch dann keine Konzeffionspflicht vor wenn in folchen Badeanstalten, wie meist üblich, vom Masseur und Bademeister, auch Packungen, Wassage und Güsse verabfolgt werden? neben Heils und Reinisgungsbädern, ober auch gymnastische Uebungen?

Mein.

5. Dürfen die Juhaber solcher Badeanstalten an ihre Badegäste Pension und Wohnung absgeben, ohne daß man von ihnen die Konsessionspslicht ihrer Badeanstalt, oder ihres Pensionats seitens der Behörde verlangt? was ist dort hergebrachte Sitte?

Mein.

6. Sind Inhaber von Milchfuranftalten, biätischen Pensionats und vegetarischen Speisehäusern, außer der Anmeldung ihres Gewerbebetriebes verpflichtet, die Konzession als Heilsanstalt nachzusuchen? gleichviel ob Gesunde oder Kranke die Milche oder Diätkur in Anspruch nehmen?

Mein.

7. Wird in Ihrem Orte das Sprechs oder Behandlungszimmer eines Arztes, Heilkundigen, Barbier oder Masseur, wenn darin Baschungen, Bäder, Massage, Hühneraugenschneisden, Bandagen usw. ausgeführt werden, der Inhaber verpflichtet, deswegen die Konzession als Heilanstalt nachzusuchen? oder genügt bei Ihnen die einsache Anmelbung des Gewerdesbetriebes des Betreffenden?

Brauchen das Gewerbe nur anzumelben.

8. Wenn Kranke oder Erholungsbedürftige ein Hotel aufsuchen, und sich von dem in diesem Hotel wohnenden Arzte behandeln lassen, ist dann der Inhaber des Hotels oder der Arzt? oder keiner von beiden verpflichtet, die Konzession einer Krankenanstalt nachzusuchen?

Mein.

9. Wird bei Ihnen die Konzessionspflicht weiter ausgedehnt als auf solche Anstalten, wo Operationsbedürftige, oder bettlägerige Kranke, oder ansteckende, oder durch Fieber, oder Geistesschwäche sich nicht selbst bewußte Kranke untergebracht werden?

Mein.

A. Zu beantwortende Fragen.

B. Rubrif für schriftlich abzugebende Antworten.

Nach althergebrachtem Necht gelten solche Leidende, welche im Vollbesit ihrer Mündigfeit, ihrer Willensfreiheit und Geisteskräfte sind, auch keine Gefahr ihrer Krankheit für ihr Leben, oder für die Einschränkung ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit oder Geistesfräfte in sich schließen, oder nicht ansteckend sind, z. B. Fettleibige, oder Rheumatiker, Bleichsüchtige, Blutarme oder Nervöse, nicht als Kranke, um die, die Vermieter von Wohnungen, oder die Aerzte, oder Besitzer von Badeanstalten, deshalb konzessionspflichtig gemacht werden können. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Wie nebenstehend.

Unterschrift auch mit

Namensunterschrift des Bürgermeisters oder der sonstigen Ortsbehörde, sowie Datum der Aussertigung.

Driburg, den 15. Dezember 1898. Umtssiegel.

Der Bürgermeifter: Forft.

Frage Nr. 1: Die Frage wird bejaht und bemerkt, daß hierfür seitens der Ortsbehörde feinerlei Bestimmungen sind.

, Mr. 2: Desgleichen.

" Mr. 3: Nein.

" Nr. 4: Nein. " Nr. 5: Ja. " Nr. 6: Nein.

" Nr. 7: a) Nein. b) Die Anmelbung des Gewerbebetriebes genügt.

" Nr. 8: Konzesssion einer Krankenanstalt wird von keinem von Beiden nachaesucht.

, Nr. 9: Bisher lag hier keine Veranlaffung vor, die Frage in Erwägung zu ziehen.

Ems, den 21. Dezember 1898.

Amtssiegel.

Der Magistrat.

Spangenberg.

Frage Nr. 1: Hotelbesitzer, Pensionatsinhaber oder Privat-Personen dürfen Hension und Wohnung aufnehmen, ohne daß eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird.

Mr. 2: Wie oben.

" Rr. 3: Alle Bäber in Karlsbad sind im Besitze der Stadtgemeinde.

" Nr. 4: Erfolgt unter ärztlicher Aufsicht.

" Mr. 5: " Mr. 6:

r. 6: Nur Sanatorien müssen eine Konzession erwerben, sie befommen dieselbe Borschrift wie Hospitäler, dürsen jedoch weder Geisteskranke noch Insektionskranke aufnehmen. Frage Nr. 7: Es genügt die einfache Unmelbung bei der Gewerbsbehörde.

" Rr. 8: Weder der Arzt noch der Hotelbesitzer braucht um die Kon-

zeision nachzusuchen.

, Nr. 9: Die Konzessionspflicht ist nicht weiter ausgebehnt.

Stadtrath Karlsbab, 7. Januar 1899.

Amtsfiegel.

Der Bürgermeister. Ludwig Schäfflen.

Frage Nr. 1: Ja, ohne Konzessionspflicht.

" Mr. 2: Ohne Konzession.

" Mr. 3: Nein.

" Nr. 4: Reine Konzession.

" Nr. 5: Ja. " Nr. 6: Nein:

" Rr. 7: Einfache Anmeldung des Gewerbes.

., Nr. 8: Nein.

" Nr. 9: a) Nein. b) Sind hier nicht konzessionspflichtig.

homburg v. d. h., 21. Dezember 1898.

Umtsfiegel.

Der Magistrat. Tettenborn.

Frage Nr. 1: Konzession war nicht verlangt.

" Nr. 2: Wenn Aerzte Kranke in Penfion nehmen und sie behandeln, so liegt m. E. Konzessicht vor, da dann dieses Pensionat sich als Krankenanstalt charakterisiert.

, Nr. 3: Konzession wird nicht verlangt.

" Mr. 4: Auch dann nicht.

" Nr. 5: In den hiesigen Badehäusern d. h. Hotels mit Bäder, wohnen zahlreich derartige Kranke, ohne daß von den Bestigern der Badehäuser Konzession verlangt wird.

Nr. 6: Diätetische Pensionate existieren hier m. W. nicht. Für sog. Milchkuranstalten und vegetarische Speisehäuser wird Konsession als Heilanstalt nicht verlangt.

, Nr. 7: Konzession wird nicht verlangt.

Nr. 8: Derartige Fälle find mir hier nicht befannt.

"Rr. 9: M. W. wird hier daran festgehalten, daß solche Anstalten, die den Zweck haben, Kranke einerlei welcher Art aufzusnehmen und ihnen ärztliche Behandlungen zuteil werden zu lassen, als Krankenanstalten anzusehen sind und daher der Konzession bedürfen.

Diese Auffassung entspricht m. E. auch dem § 30 der gerichtl. Ordnung, der bei ungekünftelter Auslegung kaum zu

zweifeln Unlaß geben fann.

Wiesbaden, 8. Dezember 1898.

Dr. Abell, Ob.=Bürgermeister.

(Eine amtliche Auskunft habe ich in dergl. Angelegenheiten nicht zu erteilen.)

Frage Nr. 1: Bis jett: Ja. Bis jest ist dieser Fall noch nicht vorgekommen, daher un-Mr. 2: bekannt. Ich felbst habe Konzession zu meiner Naturheilanstalt. Darf nur als Badeanstalt angemeldet sein. Mr. 3: Mein. 11 Mr. 4: Mein. Mr. 5: Ms ich meine Badeanstalt zur Naturheilanstalt vergrößerte, erhielt ich das Konzessionsrecht nur von der Regierung, (nicht von der Stadtbehörde) welche zugleich verlangte, daß die Anstalt von einem Arzt geleitet wird. Mr. 6: Derartige Anstalten find am hiesigen Plate nicht vorhanden. Mr. 7: Es genügt das Lettere bis jett. Mr. 8: Dieser Fall kommt hier weniger vor, kann daher keine beftimmte Auskunft geben. Mr. 9: a) Nein. b) Ich schließe mich derselben Aussicht an. Birichberg, ben 2. September 1899. Reinhold Tichörtner Besitzer der Naturheilanstalt Sedwigsbad. Unterschrift des Herrn Tschörtner beglaubigt Birichberg, den 4. September 1899. Umtsfiegel. Die Polizeiverwaltung. J. A. Hoppe, Registrator. Frage Nr. 1: Hotelbesitzer und Privatpersonen nehmen seit langen Jahren Heilungsbedürftige in Penfion und Wohnung auf, ohne daß für die Vermieter eine Konzessionspflicht als Krankenanstalt verlangt wird. Mr. 2: Das Gleiche trifft bei einzelnen hier anfässigen Aerzten, Bademeiftern zu. Mr. 3: Die Inhaber von Badeanstalten, welche Beilbäder abgeben, hat man nicht zur Konzessionierung ihrer Anstalt als Krankenanstalt verpflichtet. Mr. 4: Mein. Mr. 5: Sa. Mr. 6: Solche Anstalten find hier nicht. Mr. 7: Sier genügt die Anmeldung des Gewerbebetriebes. Mr. 8: Derartige Fälle liegen hier nicht vor. Mr. 9: Siehe die Beantwortung im Eingange. Mein. Wildungen, den 8. Dezember 1898. Umtsfiegel. Der Bürgermeifter. Frage Nr. 1: Ja, doch keine mit Infektions-Krankheiten behafteten. Mr. 2: Ja, doch bisher nicht vorgekommen. Mr. 3: Besitzer von Badeanstalten nicht vorhanden. Mr. 4: Maffeur und Bademeifter find Angestellte und durfen die nebenbezeichneten Sandlungen nur als folche vornehmen. Mr. 5: Nicht vorhanden.

Mr. 6:

Mein.

Frage Nr. 7: Nein. Einfache Anmeldung des Gewerbebetriebes genügt.

Nr. 8: Reiner.

" Nr. 9: Nein. Man kann unmöglich den Vermieter, Aerzte, und die folche Kranke oder Leidende beherbergen eine Konzessionspflicht auferlegen.

Belgoland, den 13. Dezember 1898.

Friedrichs, Gemeindevorsteher.

Mein Recht war Grundrecht und Volksrecht.

Diefer Erfolg, daß ich in meinen Rechtsanschauungen mit ben Rechtsbegriffen vieler Mergte, Buriften, Burgermeifter und Rurbableiter übereinstimmte und daß mir ein großes Unrecht in Detmold jugefügt mar, ermutigte mich, noch einmal mich mit Sulfe bes herrn Justigrat Schnitger an den Staatsminister von Lippe, von Miefiticheck-Buichkau zu wenden. Das fehr höflich abgefaßte Schreiben meines Rechtsanwaltes Juftigrat Sch. wurde abichläglich beschieden, es traf am 4. Januar 1898 ein und darauf habe ich die Badeanstalt geschloffen. Mein fleines Kapital hatte ich in mein Haus, in die Ausmöblierung des Benfionats und in die Rurbadeinrichtung gesteckt. Alles war mir genommen. Rur die Heilpraxis blieb mir über und diese meldete ich am 10. Januar 1898 als Gewerbe an. Doch die traurigen Erlebniffe trieben mich bald in die Welt hinaus zur Abhaltung von wiffenschaftlichen Borträgen und Lehrfursen über meine Forschungen und Entdedungen, die mir verfagt waren in meiner Anstalt zur Anwendung zu bringen. Ich kümmerte mich wenig mehr um Heilpraxis und Heilreformen, sondern legte das Schwergewicht meiner reformatorischen Thätigfeit auf eine Rechts= reform, die ich glaubte in der Beseitigung und Befämpfung aller unedlen Befinnungen zu erreichen und fo versuchte ich rechtlich und dabei fort= ichrittlich benfende Gesinnungsgenoffen zu sammeln und zu Bereinigungen zufammen zu ichließen.

Ein hochherziger Freund aus unserer jungen Bewegung unterstützte mich mit etwas Kapital zur Begründung eines Vereinsorganes "die Hochwart" und so begann für mich eine neue Laufbahn. Im Frühjahr 1898 verpachtete ich die Badeanstalt an einen Herrn Reuß, der aber durch Beeinflussung von gegnerischer Seite, die Anstalt so schlecht verwaltete, daß er wegen verschiedener Strafthaten gegen mich, entlassen werden mußte und nun meldete meine Frau die Badeanstalt am 15. April 1898 an, engagierte einen tüchtigen Bademeister gut geschulte Masseure und brachte die Anstalt wieder gut in Aufnahme.

Kurbad Irmgard, Detmold.

Detmold, Elisabethstraße 37, den 1. Mai 1899. P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich in Detmold, Elisabethstr. 37 unter dem Namen:

"Kurbad Irmgard"

(ehemals Hutersches Sanatorium) eine Badeanstalt, wo Bäder aller Art, sowohl zu besonderem Kurgebrauch als auch zum Zweck der Reinigung und Erfrischung zu haben sind und auch kunstgerechte Massage durch geschultes Personal in Anwendung gebracht wird.